



Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 20. März 1952.

774. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 2. Januar 1952 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. November 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sennhofweg (Strasse III. Kl.) zwischen der Oberhubstrasse (Strasse III. Kl.) und der Flurstrasse Nr. 134 im Zollikerberg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 16. November 1951 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Dezember 1951 keine Rekurse ein.

Die Baulinienfestsetzung erfolgte im Hinblick auf einen gelegentlichen Ausbau des Sennhofweges. Hierbei soll die Fahrbahn auf 5 m verbreitert werden; auf der Nordseite ist ein 2 m breites Trottoir vorgesehen. Die beiden Vorgärten erhalten Breiten von je 5,50 m, sodass sich ein Baulinienabstand von 18 m ergibt. Diese Abmessungen entsprechen der untergeordneten Verkehrsbedeutung des Sennhofweges. Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 7. November 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sennhofweg (Strasse III. Kl.) zwischen der Oberhubstrasse (Strasse III. Kl.) und der Flurstrasse Nr. 134 im Zollikerberg wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. März 1952.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler

| KANT. TIEFBAUAMT | |
|-------------------|----------|
| ADJUNKT | ANTRAG |
| KR. ING. I II III | BERICHT |
| BR.-B. | PRÜFUNG |
| SEKR. F. RS. | ERLEDIG. |
| <i>W. Isler</i> | EINSICHT |
| GRB.-B. | AKTEN |